Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 64. Donnerstag, den 5. März. 1846.

Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer den 3. März.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verhandlungen über Oeffentlichkeit u. s. w.

Die heutige Debatte eröffnet Domherr Dr. Günther mit einer ausführlichen Rede, worin er namentlich die von dem Herrn Staatsminister von Könneritz gegen die Oeffentlichkeit erhobenen Bedenken zu widerlegen sucht. Die hauptsächliche Abweichung des Ministeriums von dem Vorschlage der Deputation reducire sich auf die Frage: soll bei einem gewissen Theile der Untersuchung das Publicum Zutritt haben, oder sollen nur gewisse Personen jenem beiwohnen dürfen? Es gebe für die Oeffentlichkeit eine große Anzahl von Gründen, von denen er nur zwei hervorheben wolle: 1) sei sie der mächtigste Antrieb zu intelligenter und gewissenhafter Pflichterfüllung für den Richter, 2) das kräftigste Belebungsmittel des Vertrauens der Nation zur Criminaljustiz. Er bemerkt u. A. hierzu: ein großes Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege sei allerdings in hohem Grade vorhanden; es gehe nicht gegen die Richter, wohl aber gegen die Einrichtung derselben und dieses Mißtrauen werde man durch bloße Mündlichkeit nicht heben. Es sei allerdings eine weise Regel: man solle keine Sprünge machen, doch sei sie nicht allenthalben anwendbar; vom geheimen Verfahren bis zur Oeffentlichkeit könne man nicht anders, als durch einen Sprung gelangen; ein Zwischenzustand lasse sich dabei nicht denken, sei auch zu nichts nütze und einer so großen Vorbereitung für Oeffentlichkeit bedürfe es jetzt wohl nicht. Auch spreche noch für die Oeffentlichkeit, daß, wenn Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit gegeben werde, dann ein bedenklicher Zustand für die persönliche Freiheit eintreten werde; ferner, daß, wenn das Prinzip der Oeffentlichkeit nicht zugestanden werde, eine solche Vereinigung der Gesetzgebungsfactoren nicht zu erlangen sein werde, welche den Mängeln der Criminalrechtspflege abhelfen könne. Was von der Annäherung zur 2. Kammer gesagt worden, sei freilich wahr, aber die Mitglieder der Kammer seien von der Nation berufen, die Wünsche derselben vor den Thron zu bringen, und daß hier ein Wunsch der Nation vorliege, sei wohl nicht zu bezweifeln; man werde kaum noch 5000 Personen finden, welche sich für Beibehaltung des jetzigen Verfahrens aussprechen würden. Wolle man nicht mit der Deputation stimmen, so solle man es gerade heraussagen, aber nicht erst antragen: die Staatsregierung solle erwägen, inwiefern Oeffentlichkeit einzuführen sei, oder nicht. Staatsminister v. Könneritz: die Regierung sei der Oeffentlichkeit im Allgemeinen nicht abhold, nur im Criminalverfahren halte sie dieselbe für unzulässig. Aus der Oeffentlichkeit, wie sie früher bestanden, könne man keine Argumente für die jetzt beantragte Einführung derselben herbeiholen, das thäten selbst die größten Enthusiasten für Oeffentlichkeit nicht. Bei Widerlegung der von Dr. Günther angeführten Gründe für Oeffentlichkeit bemerkt der Staatsminister, daß das Vertrauen durch Zulassung dritter Unbetheiligter, wie sie eben die Regierung vorgeschlagen, am sichersten hergestellt werde; ferner schildert derselbe die schlimme Lage der Zeugen bei öffentlichem Verhör, die oft lieber Angeschuldigte sein wollten. Es sei ein gar gewaltiger Sprung von dem jetzigen Verfahren bis zur Oeffentlichkeit und ein Mittelweg recht wohl denkbar. Habe man einmal das Publicum zugelassen, so würde man dies Recht, welches als politisches angesehen werde, selbst wenn man dessen Nachtheile eingesehen habe, nicht zurücknehmen können. Wolle die erste Kammer der zweiten beitreten, so sei das ihr zu überlassen; doch hätte er nicht gewünscht, daß man diese Vereinigung als Motiv im Berichte erwähnt hätte. Um Mißverständnissen vorzubeugen, verliest Präsident v. Carlowitz den Antrag v. Welcks, welcher dahin lautet: „die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, welcher Grad von Gerichtsöffentlichkeit einzuführen sei?" Nach einer Bemerkung des Referenten nimmt S. K. Hoheit Prinz Johann den Vorschlag v. Welcks in Schutz, in dem er den einzigen Weg einer Vereinigung mit der Regierung und dann ein Mittel zur Beruhigung des Volks erblickt, und deshalb besonders empfiehlt. Dr. Großmann beleuchtet den Hauptgegengrund, den politischen, aus dem Gesichtspuncte der öffentlichen Moral. Der Staatsminister fürchte durch Gewährung der Oeffentlichkeit dem Verlangen nach Geschwornengerichten Vorschub zu leisten. Er begehre solche auch nicht, denn sie seien nicht mehr passend für unsere Zeit, für die verwickelten, künstlich gesteigerten Verhältnisse derselben u. s. w. Oeffentlichkeit sei die nothwendige Consequenz des politischen Grundprincips, auf dem die ganze Criminaljustiz ruhe; nämlich daß der Verbrecher vom Staate angeklagt und bestraft werde. Die ganze Criminaljustiz trage schon den politischen Character an sich durch die Sühne des Verbrechens. Müsse dem Staate an Aufrechthaltung dieses Grundsatzes liegen, sei es seine Pflicht, Verbrecher zur Strafe zu ziehen, so müsse er auch die Veranlassung und Wiederkehr zu Verbrechen zu vermindern suchen. Hier stehe der Staat in gleicher Linie mit Aeltern, Erziehern, deren Bestreben dahin gehen müsse, ihre Kinder selbstständig zu machen. Die Pflicht fortschreitender Selbstbesserung und Selbstveredelung liege ihm hier ob. Der Zweck derselben werde aber durch Handhabung der Criminaljustiz allein nicht erreicht; weder durch die Quantität derselben, sie möge noch so umsichtig sein, noch durch die Qualität d. h. durch die Angemessenheit der Bestrafung zur Verschuldung; die Modalität der Handhabung derselben sei die Hauptsache; Jedermann müsse inne werden, daß ein Verbrechen ein Angriff auf die höchsten Güter der Gesammtheit sei, daß dessen Folgen ohne Schonung auf das Haupt des Verbrechers zurückfallen u. s. w. Diese Modalität erblicke er in der Oeffentlichkeit; sie sei der treue Spiegel der Gesetze, hier kämen sie durch lebendige Anschauung, praktische Anwendung zur wahren Kenntniß des Volks; hierdurch werde die Criminal-Justiz eine Schule des Rechtssinnes für das Volk. Wo aber dieser Rechtssinn vorhanden, da werde es dem Verbrecher schwer fallen, Helfershelfer zu finden; er werde überall auf Widerstand stoßen. Aus diesem Gesichtspuncte sei die Gewährung der Oeffentlichkeit eine Forderung der Staatsweisheit. — Secretair Ritterstädt spricht sich ebenfalls für die Deputation, ohne jedoch neue Gründe beizubringen, aus, will aber, wie schon überhaupt, so ganz besonders gegen Geschworne stimmen, wenn man den gelehrten Richtern vorwerfen wolle, daß Gelehrsamkeit